

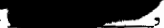




Zwischen




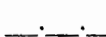








der MAATWERK Gesellschaft für Arbeitsvermittlung mbH, Rothenbaumchaussee 11, 20148 Hamburg, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Johannes Berends, ebenda nachstehend MAATWERK GmbH genannt

Herrn/Frau  und , geboren am , in  wohnhaft  nachstehend Arbeitnehmer genannt besteht ein Arbeitsverhältnis. Vorausgesetzt wird folgendes:

Bei dem vorliegenden Arbeitsverhältnis handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen der Regelungen zu Personalserviceagenturen nach dem Hartz-Konzept.

Die MAATWERK GmbH unterliegt der Kontrolle der Arbeitsverwaltung und ist aufgrund der Erlaubnis gemäß § 1 AÜG des Landesarbeitsamtes Nord, Kiel, vom 05.02.2003 für die Dauer eines Jahres berechtigt, Arbeitnehmerüberlassung zu betreiben.

Folgende wesentlichen Vertragsbedingungen gelten:

- Befristet für die Dauer von  Monaten. Es beginnt am  und endet am  ohne dass es einer Kündigung bedarf. Unterschriften des Arbeitnehmers für die Richtigkeit der angegebenen Befristungsgründe, soweit es sich um solche nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,5,6 TzBfG handelt
- Die Befristung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den am  endenden Arbeitsvertrag mit der MAATWERK GmbH. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG ist beachtet (höchstens dreimalige Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses vor dessen Ablauf bis zur Dauer von längstens zwei Jahren).
- Der Arbeitnehmer wird eingestellt als . Er ist demzufolge Arbeiter Angestellter
- Für die Tätigkeit erforderliche Qualifikationen, deren Vorliegen der Arbeitnehmer bestätigt. 
- Die Bruttovergütung beträgt pro Stunde  EUR gem. den Ziff.  des Vergütungstarifvertrages Randstad. Soweit Nacht- oder Schichtarbeit anfallen wird hierfür eine Zulage gem. Ziff. 3.2 des Manteltarifvertrages Randstad gezahlt.
- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt  Stunden bei einer  woche. Die Lage der Arbeitszeit richtet sich nach der betrieblichen Übung und den betrieblichen Erfordernissen.
- Die ersten  Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.
- Der Mitarbeiter wirkt für die PSA Standort 

Hamburg, den 25.07.2003

J.G.J. Berends
MAATWERK GmbH

1. Arbeitsort

Mit Abschluß dieses Vertrages wird der Arbeitnehmer für die MAATWERK GmbH tätig.

Der Arbeitnehmer ist zur auswärtigen Arbeitsleistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Je nach Entfernung des Einsatzortes hat der Arbeitnehmer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, über die bereits vor Beginn der auswärtigen Arbeitsleistung eine Vereinbarung getroffen werden kann. Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass er an verschiedenen Einsatzorten beschäftigt wird.

2. Beschreibung der Tätigkeit

1. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, vorübergehend auch artfremde bzw. minder qualifizierte Arbeiten entsprechend der Weisung der MAATWERK GmbH durchzuführen, soweit ihm dies zumutbar ist. Er hat die Interessen der MAATWERK GmbH wahrzunehmen und verpflichtet sich, seine Aufgaben beim jeweiligen Entleiher gewissenhaft zu erfüllen, den Weisungen der MAATWERK GmbH und des Entleihers zu folgen, sich in den Betrieb des Entleihers und die dortige Belegschaft zu integrieren und die übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß zu erfüllen.
2. Der Arbeitnehmer ist Leiharbeiter und damit einverstanden, dass er Dritten zur Arbeitsleistung überlassen wird.
3. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich weiter zur Förderung seiner Berufsaussichten an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen der MAATWERK GmbH teilzunehmen. Gleiches gilt für entsprechende Veranstaltungen Dritter, die ihm von der MAATWERK GmbH genannt werden.

3. Arbeitsentgelt

1. Weitere Zulagen ergeben sich aus Ziff. 3 des Manteltarifvertrages Randstad.
2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen wird nur die jeweils höhere gezahlt.
3. Überstunden und zuschlagspflichtige Arbeit wird nur dann vergütet bzw. ausgeglichen, wenn die MAATWERK GmbH oder der Entleiher, dem der Arbeitnehmer überlassen ist, diese Arbeit vorher ausdrücklich angeordnet hat. Sie ist auf dem Zeitnachweis gem. Ziff. 8. zu bestätigen.
4. Die Abtretung oder Verpfändung der Vergütung ist ausgeschlossen und der MAATWERK GmbH gegenüber unwirksam. Für die Bearbeitung einer gleichwohl erfolgten Pfändungsmaßnahme zahlt der Arbeitnehmer an die MAATWERK GmbH eine Unkostenpauschale in Höhe von pauschal 3,00 EUR je zu bearbeitender Maßnahme. In Höhe des genannten Entgelts tritt der Arbeitnehmer seine Gehaltsansprüche an die MAATWERK GmbH im voraus ab. Die MAATWERK GmbH nimmt diese Abtretung hiermit an.
5. Das Gehalt wird jeweils bis zum 15. des Folgemonats überwiesen. Werden Zeitnachweise später als bis zum 3. Werktag des Folgemonats eingereicht, erfolgt die Zahlung der Vergütung insoweit mit der Zahlung der Vergütung für den Monat in welchem die Zeitnachweise eingereicht werden.
6. Im Falle einer Gehaltsüberzahlung verzichtet der Arbeitnehmer auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung.

Paraphe:



Paraphe:



4. Vergütung im Krankheitsfall

Nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer im Falle der Erkrankung Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen entsprechend den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Grundsätzlich nicht zur fortzuzahlenden Vergütung gehören Aufwandsentschädigungen und sonstige Aufwendungen, die die MAATWERK GmbH dem Arbeitnehmer erstattet, soweit der Anspruch auf sie im Falle der Arbeitsunfähigkeit davon abhängig ist, dass dem Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen tatsächlich entstanden sind und dem Arbeitnehmer solche Aufwendungen während der Arbeitsunfähigkeit nicht entstehen.

5. Vergütung an gesetzlichen Feiertagen

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Vergütung der Arbeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages bei dem Entleiher ausfällt. Die Vergütung erfolgt nach dem Lohnausfallprinzip.

6. Vergütung bei vorübergehender Nichtbeschäftigung/Verhinderung

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung in Höhe des Garantielohnes nach dem Lohnausfallprinzip, wenn er aus Gründen, die von der MAATWERK GmbH zu vertreten sind vorübergehend nicht beschäftigt wird.

Ein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung besteht im übrigen soweit der Arbeitnehmer gem. Ziff. 9 des Manteltarifvertrages Randstad Anspruch auf Sonderurlaub hat.

7. Zeitnachweis

Die geleisteten Arbeitsstunden müssen von dem Arbeitnehmer täglich auf dem ausgehändigten Zeitnachweis notiert werden. Entsprechend den Anweisungen der MAATWERK GmbH läßt der Arbeitnehmer den Stundennachweis regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, vom Entleiher mit Stempel und Unterschrift bestätigen. Die bestätigten Zeitnachweise sind der MAATWERK GmbH jeweils nach Beendigung der Tätigkeit, spätestens aber zum Wochenende unverzüglich vorzulegen oder einzusenden.

Nach Unterschrift durch den Entleiher dürfen Änderungen auf den Zeitnachweisen nicht mehr vorgenommen werden.

8. Arbeitszeit

1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt monatlich 151,666 Stunden, gem. Ziff. 2.1. des Manteltarifvertrages Randstad.
2. Fahr-, Umkleide- und Wachzeiten sowie Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit.
3. Der Arbeitnehmer ist zur Erbringung von Überstunden nach den betrieblichen Notwendigkeiten verpflichtet. Überstunden sind die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden.

9. Urlaub

1. Der Arbeitnehmer erhält Erholungsurlaub entsprechend dem Manteltarifvertrag Randstad in seiner jeweiligen Fassung; er beträgt zur Zeit 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr bei einer Vollzeitbeschäftigung.
2. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

Paraphe:

Paraphe:

3. Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen. Kann der Urlaub aus diesen Gründen nicht zusammenhängend gewährt werden, und hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub von mehr als zwölf Werktagen, so muss einer der Urlaubsteile mindestens zwölf aufeinander folgende Werktag umfassen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die MAATWERK GmbH berechtigt, den Urlaub in Zeiten verdünnter Beschäftigungsmöglichkeiten zu gewähren.
4. Urlaubsgeld wird ebenfalls entsprechend dem Manteltarifvertrag Randstad gewährt.

10. Kündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Es gelten die Bestimmungen des Manteltarifvertrages Randstad in seiner jeweiligen Fassung. Danach kann das Arbeitsverhältnis während der Probezeit mit einer Frist von 1 Woche gekündigt werden. Sodann gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen des § 622 BGB. Im Falle der Vermittlung des Arbeitnehmers in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitnehmer oder bei Dritten, verpflichten sich die Parteien zu einer einvernehmlichen Aufhebung des vorliegenden Arbeitsverhältnisses.
2. Eine von der MAATWERK GmbH ausgesprochene außerordentliche Kündigung gilt vorsorglich auch als eine ordentliche Kündigung zunächst zulässigen Termin. Im Falle einer Kündigung ist die MAATWERK GmbH berechtigt, den Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung unter Anrechnung seines Resturlaubs und unter Fortzahlung seiner regelmäßigen Vergütung freizustellen.

11. Anzuwendende Tarifvereinbarungen

Auf das Arbeitsverhältnis finden folgende Tarifverträge Anwendung:

1. Manteltarifvertrag für überbetriebliche Mitarbeiter (Mitarbeiter im Kundeneinsatz) zwischen Randstad Deutschland GmbH & Co.KG, Gustav-Heinemann-Ufer 68, 50968 Köln und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, vertreten durch den Bundesvorstand, Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin vom 01.04.2000.
2. Tarifvertrag über Vergütungsstrukturen für überbetriebliche Mitarbeiter (Mitarbeiter im Kundeneinsatz) in Ergänzung des Mantel-Tarifvertrages zwischen der Randstad Deutschland GmbH & Co.KG, Gustav-Heinemann-Ufer 68, 50968 Köln und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, vertreten durch den Bundesvorstand, Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin vom 01.04.2000.
3. Vergütungstarif ab dem 1.5.2001 für überbetriebliche Mitarbeiter (Mitarbeiter im Kundeneinsatz) in Ergänzung des Tarifvertrages über Vergütungsstrukturen zwischen Randstad Deutschland GmbH & Co.KG, Gustav-Heinemann-Ufer 68, 50968 Köln und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, vertreten durch den Bundesvorstand, Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin.

Die Tarifverträge können im Personalbüro eingesehen werden.

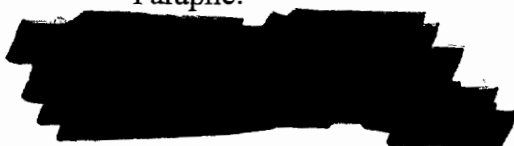
12. Zusatz bei einer Tätigkeit im Ausland über einen Monat hinaus

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich auch zu einer Arbeitsaufnahme im Ausland. Die Dauer und zusätzliche Leistungen, sowie die Bedingungen für die Rückkehr werden jeweils gesondert schriftlich festgelegt.

Paraphe:



Paraphe:



13. Arbeitsunfähigkeit

1. Kann der Arbeitnehmer seine Tätigkeit bei einem Entleiher nicht aufnehmen oder sollte seine Tätigkeit bei einem Entleiher vorzeitig beendet werden, unabhängig von den Gründen, so verpflichtet er sich, umgehend das Büro der MAATWERK GmbH aufzusuchen, um sich dort zurückzumelden.
2. Liegt der jeweilige Einsatzort weiter als 15 km von der MAATWERK GmbH entfernt, so muss diese Rückmeldung unverzüglich telefonisch bei der MAATWERK GmbH erfolgen.
3. Im Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfalle ist die MAATWERK GmbH am ersten Krankheits- oder sonstigen Verhinderungstag unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. bei sonstiger Arbeitsverhinderung durch Vorlage einer gleichwertigen Bescheinigung nachzuweisen.
5. Der Beginn der Wiederaufnahme der Tätigkeit ist der MAATWERK GmbH unverzüglich mitzuteilen.

14. Streik

Bei Streik oder Aussperrung des Entleihbetriebes ist der Arbeitnehmer dort nicht zu einer Arbeitsleistung verpflichtet. Der Arbeitnehmer wird die MAATWERK GmbH jedoch unverzüglich über eine derartige Maßnahme unterrichten, damit diese ihn an einer anderen Einsatzstelle einsetzen kann.

15. Sonstige Rechte und Pflichten

1. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Interessen der MAATWERK GmbH wahrzunehmen und alle Geschäftsangelegenheiten geheimzuhalten, die die MAATWERK GmbH, die jeweiligen Entleiher und deren Auftraggeber betreffen, soweit diese ein berechtigtes Interesse haben.
2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen sowie die Arbeitszeit und die Pausen genau einzuhalten.
3. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Hierzu gehört insbesondere das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung. Der Arbeitnehmer ist gehalten, sich vor Arbeitsaufnahme bei dem Entleiher über die für diesen Betrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten. Unterlässt der Entleiher solche Unterrichtung, ist die MAATWERK GmbH vom Arbeitnehmer noch vor Arbeitsaufnahme hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die MAATWERK GmbH ist auch dann unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Entleiher die Arbeitsaufnahme durch den Arbeitnehmer ablehnt oder den Arbeitseinsatz vorzeitig abbricht.
5. Soweit ärztliche Eignungsuntersuchungen erforderlich werden, erklärt der Arbeitnehmer bereits jetzt sein Einverständnis hiermit. Die Kosten für diese Untersuchung werden in vollem Umfang von der MAATWERK GmbH getragen.
6. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der MAATWERK GmbH alle notwendigen Einstellungsunterlagen spätestens innerhalb von --Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages vorzulegen.
7. Der Arbeitnehmer ist ferner verpflichtet, bei etwaigen Betriebs- und Wegeunfällen unverzüglich eine Unfallmeldung bei der MAATWERK GmbH zu erstatten.

Paraphe:



Paraphe:



8. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, von der MAATWERK GmbH ausgehändigte persönliche Schutzausrüstungen und/oder sonstige Arbeitsmaterialien pfleglich zu behandeln und auf Aufforderung an die MAATWERK GmbH zurückzugeben. Spätestens mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die ausgehändigten Schutzausrüstungen und/oder sonstige Arbeitsmaterialien unaufgefordert an die MAATWERK GmbH zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe trotz schriftlicher Aufforderung durch die MAATWERK GmbH nicht innerhalb angemessener Frist, kann die MAATWERK GmbH statt der Rückgabe Wertersatz in Geld verlangen und zwar wahlweise in Höhe des tatsächlichen Wertes der Schutzausrüstung und/oder sonstige Arbeitsmaterialien oder aber in Höhe folgender Pauschalen:
- 2/3 des Neuanschaffungspreises bei einer Nutzungsdauer durch den Arbeitnehmer bis zu sechs Monaten
 - 1/3 des Neuanschaffungspreises bei einer Nutzungsdauer durch den Arbeitnehmer von sechs bis zwölf Monaten
 - 1/10 des Neuanschaffungspreises bei einer Nutzungsdauer durch den Arbeitnehmer von zwölf bis 24 Monaten; wobei dem Arbeitnehmer der Nachweis gestattet ist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder der tatsächlichen Wert sei geringer als die vorgenannte Pauschale. In der schriftlichen Aufforderung zu Rückgabe der Schutzausrüstung und/oder sonstigen Arbeitsmaterialien ist von der MAATWERK GmbH ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der zur Rückgabe gesetzten Frist Wertersatz in Geld geltend gemacht werden kann.

16. Allgemeines

1. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der MAATWERK GmbH jeden Wechsel seines ständigen Wohnsitz unter Angabe seiner neuen Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der Arbeitnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden das seine personenbezogenen Daten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses EDV-mäßig erfasst werden. Die Weitergabe dieser Daten durch die MAATWERK GmbH an unbefugte Dritte ist untersagt. Das Arbeitsamt, der Entleiher sowie das Landesarbeitsamt oder sonstige öffentliche Stellen gelten nicht als unbefugte Dritte.
3. Sämtliche beiderseitigen Ansprüche aus diesem Arbeitsverhältnis sind binnen drei Monaten nach Fälligkeit spätestens jedoch drei Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich geltend zumachen. Wird die Frist nicht gewahrt, gelten die Ansprüche als erloschen.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformabrede.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Arbeitsvertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Arbeitsvertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

Der Arbeitnehmer bestätigt eine von der MAATWERK GmbH unterzeichnete gleichlautende Ausfertigung dieses von dem Arbeitnehmer unterzeichneten Arbeitsvertrages erhalten zu haben. Weiterhin bestätigt der Arbeitnehmer das Merkblatt der BfA über den wesentlichen Inhalt des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in seiner Muttersprache erhalten zu haben. Der Arbeitnehmer erklärt, dass er diesen Vertrag genau gelesen hat und hiermit in allen Teilen einverstanden ist.

Paraphe:



Paraphe:



Einverständniserklärung
 →Leiharbeitnehmer

Kunde: [Redacted]
 Disponent: [Redacted]
 PSA:: [Redacted]

Datum: [Redacted]

Einstellung ab:	[Redacted]
Zielbranche:	[Redacted]
Kaufmännischer Bereich:	[Redacted]
Gewerblich-technischer Bereich:	[Redacted]
Helfer-Bereich	[Redacted]

Hiermit erkläre ich mich einverstanden:

an der Vermittlung in eine Tätigkeit, die meinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht	<input checked="" type="checkbox"/>
mit Arbeitseinsätzen im Verleih nach beruflicher Eignung	<input checked="" type="checkbox"/>
an der Teilnahme an sämtlichen von der PSA angebotenen Trainingsmaßnahmen, die den Bewerberprozess unterstützen.	<input checked="" type="checkbox"/>
an der Teilnahme der assistierten Vermittlung	<input checked="" type="checkbox"/>
mit dem Wahrnehmen von Vorstellungsgesprächen	<input checked="" type="checkbox"/>
Mit der eigenen aktiven Arbeitsplatzsuche	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>

Bei Nichteinhaltung kann der zwischen mir und der Personalservice-Agentur geschlossene Vertrag fristlos von Seiten der PSA gekündigt werden.
 Das zuständige Arbeitsamt wird darüber umgehend in Kenntnis gesetzt.

[Redacted Signature] [Redacted Signature]
 Ort, Datum Unterschrift Kunde Disponent, PSA